

ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2023

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Rechengrößen 2024
2. Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten
3. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit
4. Zusatzversorgungspflicht bei praxisintegrierten dualen Studiengängen und Masterstudiengängen im Bereich Verwaltung
5. Geschäftsbericht 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Rechengrößen 2024

Die Rechengrößen 2024 finden Sie in der beigefügten ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung (Anlage). Diese können Sie auch [hier](#) abrufen.

2. Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten

Geringfügig entlohnte Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV fallen unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes und unterliegen somit der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Die Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich zum 01.01.2024 mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,41 € pro Stunde von monatlich 520 € auf 538 € (jährlich von 6.240 € auf 6.456 €).

Kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV unterliegen hingegen nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

3. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit

Seit dem 01.01.2023 ist die Vereinbarung neuer Altersteilzeitverhältnisse nicht mehr auf Basis des Tarifvertrages zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) möglich, sondern nur noch individualvertraglich auf Basis des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG), siehe auch KAV-Rundschreiben 62/2023 und 83/2023.

Eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach § 15 Absatz 2 ATV-K ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. § 15 Absatz 2 ATV-K bezieht sich nur auf eine Altersteilzeit auf tarifvertraglicher Grundlage (z. B. TV FlexAZ). Eine Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache des während der Altersteilzeit erzielten Entgelts ist daher nur noch im Rahmen einer individuellen Vereinbarung möglich. Dies entscheidet der Arbeitgeber.

Bei einer freiwilligen Aufstockung ist der Aufstockungsbetrag mit den gleichen Versicherungsmerkmalen wie das übrige zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. Das Versicherungsmerkmal 23 ist nicht einschlägig. Dies ist nur für Altersteilzeitverhältnisse anwendbar, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31.12.2022 bereits begonnen haben.

4. Zusatzversorgungspflicht bei praxisintegrierten dualen Studiengängen und Masterstudiengängen im Bereich Verwaltung

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände hat am 10.11.2023 die Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich Verwaltung beschlossen. Nach dieser Richtlinie finden die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG) für das praxisintegrierte Studium Anwendung, soweit in der Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, siehe auch KAV-Rundschreiben Nr. 99/2023.

Es besteht somit Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung, wenn ein Studienvertrag nach dieser Richtlinie abgeschlossen wird.

5. Geschäftsbericht 2022

Wir haben den Geschäftsbericht der ZVK des KVS für das Jahr 2022 veröffentlicht. Darin informieren wir über die wichtigsten Ergebnisse des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und stellen unser umfassendes Veranstaltungs- und Beratungsangebot näher vor. Sie finden den Geschäftsbericht auf unserer Internetseite unter kv-sachsen.de/geschaeftsberichte.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

ZVKKompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung 2024

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2024

1. Aufwendungen zur Zusatzrente (§ 61 ZVK-Satzung) *	Allgemeiner Bereich	AOK-Bereich
Umlage Arbeitgeber	1,6 %	1,31 %
Zusatzbeitrag	4,86 %	4,69 %
- davon Arbeitgeber	2,46 %	2,88 %
- davon Arbeitnehmer	2,4 %	1,81 %

2. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung)	
monatlich	18.625,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung	37.250,00 €

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)	
monatlich bis 29.02.2024	8.094,46 €
monatlich ab 01.03.2024	8.778,71 €
im Monat der Jahressonderzahlung	13.324,33 €

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzwerte		
Umlage	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 56 EStG)	226,50 €	2.718,00 €
Pauschalversteuerung:		
- tarifgebundene Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 ATV-K i. V. m. § 40b EStG)	89,48 €	1.073,76 €
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber (§ 40b EStG)	146,00 €	1.752,00 €
Zusatzbeitrag	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	604,00 €	7.248,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) *	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	302,00 €	3.624,00 €

* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Entgeltumwandlung	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) *	604,00 €	7.248,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) **	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) *	302,00 €	3.624,00 €
Mindestbeitrag (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)	22,09 €	265,13 €

* Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers hat bei der Anrechnung Vorrang.

** Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

5. Riester-Förderung

Mindesteigenbeitrag des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts abzüglich Zulage(n)	4 %
- mindestens (Sockelbetrag)	60,00 €
- höchstens (Fördergrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG)	2.100,00 €
Grundzulage	175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig zusätzlich für Personen, die im Beitragsjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	200,00 €
Kinderzulage je Kind	300,00 €
Kinderzulage je vor 2007 geborenem Kind	185,00 €

6. Grenzwert für Abfindungen von Renten (§ 41 ZVK-Satzung)

monatlich	34,65 €
-----------	---------

7. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Betriebsrenten

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) *

monatlicher Freibetrag (für alle Betriebsrenten)	176,75 €
allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse des Rentners	14,6 % + x,x %

Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) *

monatlicher Grenzbetrag (für alle Betriebsrenten)	176,75 €
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	
- für kinderlose Rentner	4,00 %
- für Rentner mit Elterneigenschaft**	3,40 %

* Rentenanteile aus der Riester-Förderung sind generell nicht beitragspflichtig.

** Der Beitragssatz bezieht sich auf Elterneigenschaft mit einem Kind. Eine Beitragssatzermäßigung erfolgt für weitere Kinder bis zu deren Vollendung des 25. Lebensjahres.